

Wiener Kleingartenverein Neu-Brasilien

ZVR-Zahl: 282806120

e-mail: garten.neubrasilien@gmx.at

1220 Wien, Industriestraße 22

GARTENORDNUNG FÜR WIEN

§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Die Gärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit. Die Gärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen für Nachbarn entstehen. Bei Pachtgärten ist eine vorübergehende Betreuung durch fremde Personen nur nach schriftlicher Meldung an die Vereinsleitung möglich.

§ 2 Bepflanzung und Einfriedung

(1) Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschaffung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Gartenberater für Obst- und Gartenbau einzuholen. Bei Nichteinigung entscheidet die Magistratsabteilung 42 der Stadt Wien. Deren Entscheidung wird als verbindlich anerkannt, für die Kosten der Vollziehung haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.

(2) Bei Bepflanzungen der Gärten ist darauf zu achten, dass künftig keine hoch- wachsenden Bäume (über 10m) gepflanzt werden. Waldbäume, Pappeln sowie Nussbäume sind in Kleingartenvereinsanlagen verboten. Jedes Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass bei etwaigen Schäden (durch Sturm, Unwetter oder Schneebruch) kein Versicherungsschutz besteht, daher allen Geschädigten hohe Entschädigungen zustehen bzw. bei Personenschaden Haftstrafen drohen.

(3) Durchgehende geschlossene Hecken über 2,50m sind nur in exponierten Lagen und entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage gestattet.

(4) Einfriedungen sollen nicht mit Sichtblenden wie zB Schilfmatten, Plastikmaterial, etc. auf größeren Flächen versehen werden.

(5) Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostbehältern gestattet.

(6) Alle in die Vereinswege ragenden Äste und Zweige sind im Frühjahr und im Herbst zurückzuschneiden. Die Strom- und Telefonleitungen sowie die Lampen der Wegebeleuchtung müssen völlig frei sein. Bei Nichtbeachtung trotz Aufforderung wird der Verein auf Kosten des Mitgliedes diese Arbeiten durchführen lassen.

§ 3 Pflanzenschutz

Jeder Garteninhaber und Pächter ist verpflichtet, die in seinem Garten wachsenden Pflanzen, Bäume und Sträucher tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Abfallverbrennung

Abfallverbrennung ist laut Landesgesetz ganzjährig verboten!

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

Um herumfliegendes Werbematerial zu verhindern, ist ein entsprechend großer Briefkasten zu montieren. Bei nicht ständig bewohnten Gärten ist das Anbringen eines Klebers „Bitte keine Werbung“ zweckmäßig und günstig. Außer der Anbringung von Postkästen ist auch ein Namensschild mit Nummerntafel sowie eine Glocke am Gartentor erforderlich.

§ 6 Widmung unserer Anlage

(1) Die Widmung als Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen wurde dem Verein erteilt, nicht aber dem einzelnen Eigentümer. Die Eintragung ins Grundbuch samt Wegeanteilen bei vielen Gärten war nur möglich, da der Verein auf sein grundbücherliches Eigentum der Wege verzichtete.

(2) Bei Erwerb eines Gartengrundes in der Kleingartenanlage NEU-BRASILIEN ist eine Vereinsmitgliedschaft mit Aufnahme und Übertragungsgebühr fällig. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft ist eine erhöhte Verwaltungsgebühr (Festsetzung bei der jährlichen Generalversammlung) zu entrichten.

(3) Durch die Umwidmung ist weiterhin ein Kauf der Pachtgründe von der Stadt Wien möglich.

§ 7 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

(1) Die den Gärten vorgelagerten Wege sind vom Mitglied rein zu halten und zu säubern. Zwischen dem Garten und dem Weg ist – sofern möglich – eine Grünfläche anzulegen. Beton- und Steinplatten sind nicht gestattet.

(2) Das Ablagern von Materialien, Schutt und Abfällen ist nur auf den von der Vereinsleitung vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Kosten behördlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der Verursacher.

(3) Das Befahren der Wege in der Gartenanlage mit Motorfahrzeugen sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen auf den Wegen und in den Gärten ist verboten.

(4) Die Eingangstore der Anlage sind bei Einbruch der Dunkelheit zu sperren.

§ 8 Ruhezeiten

Gelten von 1. Mai bis 30. September.

(1) Während der **Ruhezeiten von 12-14 Uhr (Montag-Freitag) und von 22-6 Uhr** ist jede lärmende Tätigkeit untersagt, auch etwaige Tonträger wie Radio und Fernseher sind leise zu stellen.

(2) Die Verwendung von Rasenmähern jeder Art ist an **Samstagen von 12-24 Uhr**, sowie an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0-24 Uhr** (ganztäglich) verboten.

§ 9 Grillen im Freien

Das Grillen mit Holzkohle im Freien ist im Einvernehmen mit den Nachbarn gestattet.

§ 10 Bautätigkeiten

Bautätigkeiten sind nur mit einer Sonderbewilligung der Vereinsleitung möglich. Dabei ist das ausnahmsweise Befahren der Wege mit kleinen Baufahrzeugen (Japaner) sowie die vorübergehende Bautätigkeit in der Mittagszeit (nur werktags) möglich. Die schriftliche Sonderbewilligung ist beim Vereinsobmann erhältlich. Im Juli und im August sind Bautätigkeiten im Freien ausnahmslos verboten.

§ 11 Kleintiere

Durch eine Kleintierhaltung dürfen keine Belästigungen der Anrainer entstehen. Außerhalb der Gärten sind Hunde an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen. Wir ersuchen alle Mitglieder dringendst, keine Katzen zu halten, da der Bestand an Singvögeln schon sehr dezimiert wurde und ein völliges Ausbleiben der Vögel in Zukunft zu befürchten ist. Da das Halten von Katzen in Kleingartenanlagen ohnehin gesetzlich untersagt ist, werden alle Mitglieder ersucht, sich in Zukunft daran zu halten.

§ 12 Zutritt zu den Gärten

Vereinsfunktionären und Gartenfachberatern ist in Ausübung ihrer Funktionen im Bedarfsfall der Zutritt zu den Gärten zu gestatten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Schlüssel ihrer Gartentore bei der Vereinsleitung zu hinterlegen.

§ 13 Auskünfte – Beschwerden – Beratungen – Mitteilungen

Jeder Weg hat eine Vertrauensperson (WegbetreuerIn) mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss des Vereins. Alle Wünsche und Anliegen bitten wir, mit dem Wegbetreuer zu besprechen, der bemüht sein wird, Ihnen zu helfen. Anbei eine Liste der WegbetreuerInnen.